



## ZIVILPROZESSRECHT

### NEBENINTERVENTION – WAS IST DAS EIGENTLICH?

Da der Begriff und das Wesen der "Nebenintervention" vielen Nicht-Juristen oft völlig unbekannt ist, wird im folgenden Beitrag versucht, durch eine allgemeine Darstellung dieses rechtliche Institut auch für Laien verständlich zu erklären. Hingewiesen wird darauf, dass es bei der Nebenintervention verschiedene Ausformungen gibt, mit dem gegenständlichen Beitrag aus Praktikabilitätsgründen allerdings nur die "einfache Nebenintervention" und nur das Prinzip dieses rechtlichen Instituts erklärt werden soll.

Grundsätzlich streiten in einem Gerichtsverfahren zwei (Haupt-)Parteien, nämlich der Kläger und der Beklagte. Es kommt jedoch vor, dass auch andere (natürliche oder juristische) "dritte" Personen ein rechtliches Interesse am Ausgang dieses für sie grundsätzlich fremden Prozesses haben, weil es für sie in weiterer Folge Auswirkungen (Stichwort: "Regress") haben kann, ob der Kläger oder der Beklagte im Verfahren obsiegt. Umgekehrt kann jedoch auch den (Haupt-)Parteien daran gelegen sein, dass sich diese "dritte" Person an "ihrem" Gerichtsverfahren beteiligt, um im Verfahren mit Hilfe dieser "dritten" Partei ihren Rechtsstandpunkt besser aufzeigen zu können. Zusätzlich bringt die Nebenintervention eine Reihe von rechtlichen Konsequenzen mit sich, auf die nachfolgend noch eingegangen wird. Das folgende Beispiel soll die Situation veranschaulichen:

Der Bauherr klagt ein von ihm als Generalunternehmer ("GU") mit der Errichtung eines Gebäudes beauftragtes Bauunternehmen aufgrund von Mängeln der im Gebäude installierten Wasserrohre. Wie in der Praxis üblich beauftragte der GU mit der Installation der Wasserrohre ein Installationsunternehmen als Subunternehmer. Ab hier setzt die Nebeninterventions-Problematik ein.

In einem solchen Fall wäre es aus Sicht des GU ratsam, dem Subunternehmer den Streit zu verkünden. Zum einen kennt das Installationsunternehmen das von ihm ausgeführte Gewerk mit höchster Wahrscheinlichkeit besser als der GU und kann diesem daher im Gerichtsverfahren als Streithelfer "unter die Arme greifen". Zum anderen besteht noch ein entscheidender rechtlicher Vorteil für den GU:

### RECHTSFOLGEN DER NEBENINTERVENTION

Die Streitverkündung hat rechtlich die Konsequenz, dass sich die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils auf den (einfachen) Nebenintervenienten erstreckt: Wenn der Nebenintervenient im Anschluss als Partei in einen als Regressprozesses geführten Folgeprozess verwickelt ist, ist es ihm in diesem Folgeprozess nicht gestattet, rechtsvernichtende oder rechtshemmende Einreden zu erheben. Dies zumindest soweit, als diese mit den notwendigen Elementen der Entscheidung des Vorprozesses in Widerspruch stehen (= Bindungswirkung). Rechtsvernichtende Einreden sind beispielsweise der Rücktritt vom Vertrag, Unmöglichkeit der Leistung oder Widerruf. Rechtshemmende Einreden sind beispielsweise Stundung, Verjährung oder Zurückbehaltungsrechte.

Diese Rechtsfolge trifft auch jene Personen, denen zwar der Streit verkündet wurde, die sich aber am Verfahren trotz Streitverkündung nicht beteiligt haben. Das bedeutet, dass "dritte" Personen, welchen der Streit verkündet wurde, egal ob sie nun dem Streit beigetreten sind oder nicht, an die ihre Rechtsposition belastenden Tatsachenfeststellungen im Urteil des Vorprozesses gebunden sind. Eine Besonderheit ist, dass der Nebenintervenient auch auf der Seite des Gegners derjenigen Partei beitreten kann, die ihm den Streit verkündet hat. In diesem Fall besteht die oben beschriebene Bindungswirkung nicht. Der Nebenintervenient kann seinen Beitritt auch während des Verfahrens widerrufen. Durch den Widerruf wird das von ihm erstattete Vorbringen im Verfahren unbeachtlich.

## PROZEDERE DER STREITVERKÜNDUNG

Möchte der GU den Subunternehmer in den Streit ziehen, so steht ihm dafür die Möglichkeit offen, dem Subunternehmer förmlich "den Streit zu verkünden". Das bedeutet, er fordert den Subunternehmer auf, auf seiner Seite dem Rechtsstreit "beizutreten". Dies geschieht mittels Schriftsatzes an das Gericht ("Streitverkündung"). Das Gericht prüft daraufhin diese Streitverkündung der Partei und stellt – sofern es den Beitritt zulässt – dem Subunternehmer die Streitverkündung mit der Aufforderung zur Äußerung zu. Üblicherweise lässt das Gericht den Beitritt zu, wenn die "dritte" Person ein rechtliches Interesse am Ausgang des Verfahrens aufzeigt bzw. einen zu befürchtenden Rückgriff plausibel darstellen kann.

Der dritten Person steht es nun frei, dem Streit – entweder auf Kläger- oder auf Beklagtenseite – beizutreten. Dies geschieht üblicherweise (aber nicht verpflichtend) mit einem Beitritts-Schriftsatz, in welchem die "dritte" Person ihr rechtliches Interesse am Ausgang des Verfahrens noch einmal begründet. Der Beitritt wird mit Zustellung des Beitrittschriftsatzes an beide Parteien wirksam. Ab diesem Zeitpunkt wird die "dritte" Person als "Nebenintervenient" bezeichnet und ist im eigenen Namen (aber nach wie vor nicht als "Partei") am Verfahren beteiligt.

Für den Fall, dass der GU im Verfahren unterliegt, "erspart" er sich aufgrund der Streitverkündung möglicherweise einen Folge-Regressprozess gegen den Subunternehmer, weil sich für den Subunternehmer – aufgrund der im Urteil enthaltenen Tatsachenfeststellungen – ergibt, dass ein Folgeprozess für ihn wirtschaftlich keinen Sinn macht und er aus diesem Grund einen Vergleich anstreben wird. Gleichzeitig hat der Subunternehmer die Möglichkeit, bestmöglich auf ein Obsiegen bzw. auf ein gutes Ergebnis im Verfahren zwischen GU und dem Bauherrn hinzuwirken, um auch seine Möglichkeiten für einen allfälligen Regress durch den GU – sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich – zu verbessern.

## FAZIT

Grundsätzlich kann es demnach für eine (Haupt-)Streitpartei und auch für eine "dritte" Person sinnvoll sein, einen Streit zu verkünden bzw. einem Streit beizutreten, um bereits in einem "Vorprozess" klare Verhältnisse zu schaffen oder im besten Fall bereits in diesem zu obsiegen, um sich einen Folgeprozess zu ersparen.

*David Griesbacher* ■